

TEIL A: YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör, Lagerböcke sowie dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige, auf der Police genannte Trailer inklusive Wasserungswagen. Persönliche Effekten an Bord des Fahrzeugs sind pro Schadenfall bis zu maximal CHF 5'000.00 mitversichert.

§2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen ausserhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschliesslich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens sowie für Ausstellungen auf Messen und zu Verkaufszwecken. Gelegentliches und ungeplantes Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben.
2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt § 4 Nr.1.

§3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die versicherten Sachen:

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für die Maschinenanlage, welche gemäss § 3 Nr. 2 gedeckt ist.

2. Die Maschinenanlage:

- a) Der Versicherungsschutz für die Maschinenanlage besteht für Schäden verursacht durch Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl und Vandalismus.
- b) Sofern gesondert auf der Police vereinbart, besteht darüber hinaus entgegen § 5 Nr. 1 Versicherungsschutz für Schäden an der Maschinenanlage des versicherten Fahrzeugs (nicht an der von Beibooten, Jetskis oder anderen Wassersportgeräten), die entstanden sind als Folge

- eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,
- eines Konstruktionsfehlers oder -mangels, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,
- einer Deformation oder eines Bruchs der Welle (inkl. der Kosten für die Reparatur oder Ersatz der Welle),
- eines Bedienungsfehlers.

Diese Deckung besteht nur für Maschinenanlagen oder deren Teile, die nicht älter als 10 Jahre sind. Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass die Maschinen gemäss den Herstellerangaben durch eine Fachfirma gewartet worden sind. Sofern sich die versicherten Maschinen noch innerhalb der Garantiepflicht des Herstellers befinden, wird der Versicherungsnehmer solche Garantieansprüche bei Schadenregulierung bis zur Höhe der Entschädigung an den Versicherer abtreten.

Mitversichert sind im Falle der unter b) genannten gesonderten Vereinbarung ebenfalls Schäden an den versicherten Sachen, die durch Falschbetankung von Wasser oder Kraftstoffen inklusive des Tankens von verunreinigten Kraftstoffen entstehen. Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls das Abpumpen und Entsorgen, die Reinigung des Kraftstoffsystems sowie den Ersatz des Kraftstoffes. Er gilt jedoch nicht für sämtliche Fälle von Dieselpest.

§4 Zusatzleistungen

1. Transporte

- a) Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getraillerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas bzw. innerhalb des in der Police genannten weiteren Fahrtgebietes, es sei denn, das Transportmittel hat nicht die erforderliche Eignung. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur

gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

- b) Für See- und Luftransporte versicherter Sachen, ausgenommen jedoch das Fahrzeug selbst und persönliche Effekten, besteht Versicherungsschutz weltweit.
- c) Für Seetransporte des versicherten Fahrzeugs selbst gilt für den Fall des Bestehens einer separaten Transportdeckung subsidiär der Versicherungsschutz auch für diesen Seetransport. Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen besteht für eine unter der Transportdeckung anfallende Selbstbeteiligung.

2. Bergung, Wrackbeseitigung und Schadenminderung

Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Allgemeiner Teil D, § 10 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind. Dieser Aufwendungsersatz wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Der Aufwendungsersatz für Wrackbeseitigungskosten beträgt die doppelte Versicherungssumme, mindestens aber CHF 2.5 Mio.

3. Pannenhilfe

Erstattet werden ebenfalls notwendige Aufwendungen bis zu CHF 10'000.00 für Hilfe in Notfallsituationen auf einer Reise, in denen keine unmittelbare Gefahr gemäss § 3 für das versicherte Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten der Stoffe oder Teile selbst).

4. Inspektionen nach Grundberührungen

Die notwendigen Kosten für das Inspizieren nach Grundberührungen werden erstattet.

5. Übernachtungs- und Rückreisekosten

Wenn das Fahrzeug wegen eines unter Teil A versicherten Ereignisses während einer Reise, bei der das Fahrzeug nicht verchartert ist, nach Einschätzung eines von den Versicherern beauftragten Sachverständigen nicht bewohnt werden kann, werden die notwendigen Übernachtungs- oder Rückreisekosten für den Schiffsführer, Crew und Gäste bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erstattet. Die Erstattung der Übernachtungskosten ist limitiert auf CHF 150.00 pro Person und Nacht und für längstens sieben Tage.

Bei einem notwendigen Werftaufenthalt von mehr als 5 Tagen stehen die obengenannten Beträge alternativ für die Anmietung eines Ersatzschiffes für die Dauer der ursprünglich geplanten Reise zur Verfügung.

§5 Kasko-Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Bearbeitungs- oder Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Korrosion, Rost und Elektrolyse. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler bzw. der Abnutzung betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers bzw. der Abnutzung an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt;
2. Schäden, die verursacht sind durch Eis, Frost und Schnee sowie Schäden durch gewöhnliche und nicht plötzliche Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Sonne), Osmose, Nagetiere und Ungeziefer, Fäulnis;
3. Schäden an Segeln oder Planen, es sei denn verursacht durch Kollision, Sinken, Strandung, Feuer, Diebstahl;
4. Schäden durch Unterschlagung und Betrug, es sei denn, dass nach voriger Vereinbarung die Versicherung auch bei anderen als Sport- oder Vergnügungszwecken (wie Bareboat- oder Skipper-Charter) gelten soll;
5. Schäden durch Diebstahl einzelner Gegenstände, es sei denn, es liegt ein Einbruch vor, die Gegenstände waren mit einer handelsüblichen Diebstahlvorrichtung versehen oder, im Fall von Beibooten oder anderen gewöhnlich an Deck gelagerten Gegenständen, fest mit dem Fahrzeug verbunden oder anderweitig vertäut;

6. mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, entgangene Gebrauchsvorteile);
7. Wertsachen, Schmuck, geldwerte Papiere, Dokumente, Bargeld sowie Schäden an Computersoftware, Programmen oder Daten;
8. Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes CHF 5'000.00 übersteigt;
9. Schäden durch Verlieren oder Überbordfallen von losen Gegenständen aller Art;
10. Totalverlust des versicherten Fahrzeuges durch Diebstahl, wenn sich das Fahrzeug auf einem nicht gegen Diebstahl gesicherten Trailer befand.

§6 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt die mit der Schiffsführung betraute Person den Versicherungsfall grobfahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu CHF 10'000.00 verzichtet der Versicherer auf diesen Einwand.

§7 Selbstbehalt

1. Der in der Police genannte Selbstbehalt ist pro Schadenfall zu berücksichtigen. Schäden an Beibooten, Trailern und Lagerböcken gilt anstelle der in der Police genannten eine Selbstbeteiligung von CHF 300.00. Keine Selbstbeteiligung besteht bei Totalverlust des in der Police genannten Fahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Schäden an persönlichen Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag sowie bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug. Weiterhin gilt kein Selbstbehalt bei Transportschäden gemäss § 4 Nr. 1, Aufwendungen gemäss § 4 Nr. 2, Pannenhilfe gem. § 4 Nr. 3, Inspektionen nach Grundberührungen gem. § 4 Nr. 4 und Übernachtungskosten gemäss § 4 Nr. 5.
2. Hat im Zeitpunkt des Schadenfalles der Vertrag während mindestens 4 Versicherungsjahren schadenfrei bestanden, reduziert sich der Selbstbehalt im 1. Schadenfall um die Hälfte.

§8 Versicherungswert = Feste Taxe

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.
2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschliesslich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe), wird die Feste Taxe gemäss § 8 ersetzt.
2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt. Die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten zur nächsten geeigneten Werft und zurück werden ebenfalls ersetzt.
3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.
4. Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese bei der gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn der Anspruchsberechtigte mehrwertsteuerpflichtig ist.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung

auszuzahlen.

2. Bei Diebstahl sowie bei nach gesonderter Vereinbarung mitversicherter Unterschlagung und Betrug tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Fälligkeit und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein können, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wieweit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.